



**Sonderinformation: Abschreibung | Geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software – Update des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)**

Bereits mit BMF-Schreiben vom 26.02.2021 wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Hard- und Software von 3 Jahren auf nur noch 1 Jahr verkürzt. Die Anwendung galt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2021 konnte die Abschreibung auch auf Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden (BMF 26.02.2021, RZ 6).

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen aufgrund der Vielzahl an offenen Praxisfragen die ursprünglich getroffenen Regelungen überarbeitet.

### **Neuregelung der Nutzungsdauer**

Gemäß den Ausführungen des BMF kann - neben einer anderen Abschreibungsmethode oder einer anderen Nutzungsdauer - für Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 1 EStG von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Die verkürzte Nutzungsdauer stellt allerdings keine

- › besondere Form der Abschreibung,
- › keine neue Abschreibungsmethode sowie
- › keine Sofortabschreibung dar.

Das BMF stellt zudem klar, dass es sich bei der Anwendung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr nicht um ein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG handelt. Daher kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr in der Steuerbilanz nur zugrunde gelegt werden, wenn auch in der Handelsbilanz diese Nutzungsdauer angewendet wird.

Darüber hinaus regelt das BMF klarstellend, dass

- › die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung / Herstellung / Fertigstellung beginnt,
- › die Wirtschaftsgüter weiterhin in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- › der Steuerpflichtige von der Annahme (Nutzungsdauer 1 Jahr) abweichen kann,
- › die Anwendung anderer Abschreibungsarten grundsätzlich möglich ist.



Gemäß BMF wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird (Nichtbeanstandungsregelung). (BMF 22.02.2022, TZ I Nr. 1.4).

## Welche Wirtschaftsgüter fallen unter die Regelungen des BMF?

Die begünstigten Wirtschaftsgüter sind im BMF-Schreiben aufgeführt.

### Computerhardware

Die Finanzverwaltung rechnet der Computerhardware praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Konkret genannt werden die nachfolgenden Wirtschaftsgüter:

Computer	Desktop-Computer	Notebook-Computer
Desktop-Thin-Client	(mobile) Workstation	Datenverarbeitungsgeräte
Dockingstation	externes Netzteil	Peripherie-Geräte
externe Speicher	Ausgabegeräte	Drucker

Die Aufzählung soll gemäß BMF abschließend sein. Auch müssen die Geräte den EU-Vorgaben für umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern entsprechen.

### Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und Datenverarbeitung gefasst. Hierunter fallen auch Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, Standardanwendungen und auch individuell abgestimmte Anwendungen.

Zudem muss die aufgeführte Computerhardware gewisse EU-Vorgaben für eine umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern erfüllen.

### Abschließender Exkurs:

Die Ausführungen im BMF-Schreiben geben zu verstehen, dass bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung beginnt. Bei sinngemäßer Auslegung der im BMF-Schreiben enthaltenen Nichtbeanstandungsregelung kann u. E. anstelle der zeitanteiligen Abschreibung eine Abschreibung in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vorgenommen werden. Bestärkt wird dies durch die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 EStG, nach welchen die zeitanteilige Abschreibung nur für Wirtschaftsgüter gilt, die eine Nutzungsdauer von mehr als 1 Jahr haben. Somit ergeben sich folgende Abschreibungsmöglichkeiten:

Beispiel Anschaffungskosten 2.000 Euro am 01.12.2021:

> Vollständige Abschreibung im Jahr 2021	2.000 Euro
> Zeitanteilige Abschreibung im Jahr 2021 (2.000 x 1/12)	167 Euro
> Bisherige Abschreibung auf 3 Jahre (2.000 / 3 x 1/12)	56 Euro



## Ihre Ansprechpartner.



**Andrea Seitz**

Partnerin  
Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 570 58-0



**Kevin Mayr**

Prüfungsassistent

kevin.mayr@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 570 58-0

## Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.